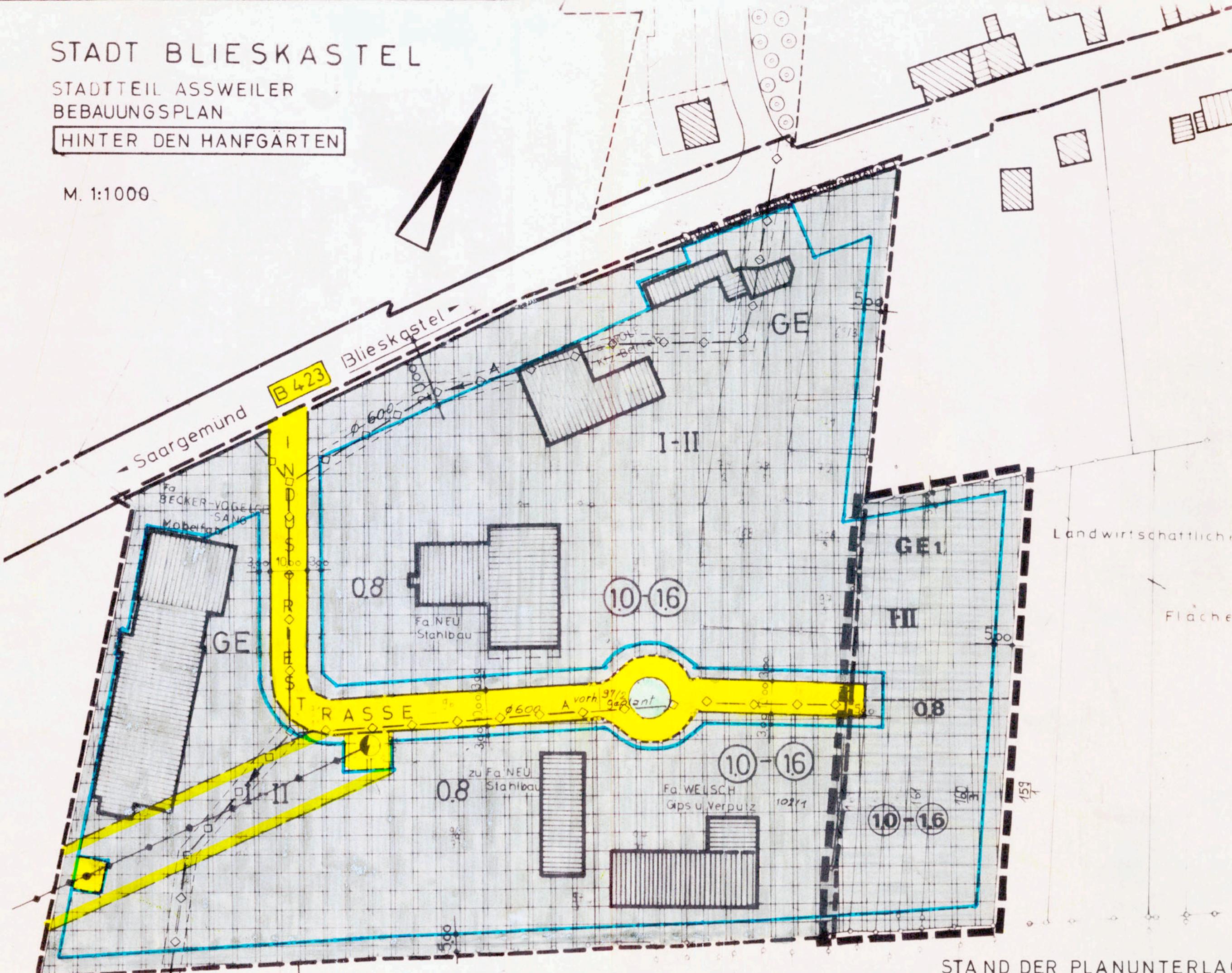


STADT BLIESKASTEL

STADTTEIL ASSWEILER
BEBAUUNGSPRE

HINTER DEN HANFGÄRTEN

M. 1:1000



GE

Gewerbegebiet

II

Zahl der Vollgeschosse
(als Höchstgrenze)

FH 7.50 m

Firsthöhe über Gelände

0.8

Grundflächenzahl

1.0

Geschoßflächenzahl

Baugrenze

Baugrenze

Oberbaubare Grundstücksfläche

Oberbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsfläche

Verkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Freileitung

Freileitung

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grünflächen

Grünflächen

Vorhandene Bebauung

Vorhandene Bebauung

Kanal mit Fließrichtung

Kanal mit Fließrichtung

Geltungsbereich der Erweiterung

Geltungsbereich der Erweiterung

Geltungsbereich der Änderung

Geltungsbereich der Änderung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung - Bürgerbeteiligung - gem. § 2 Abs. 1-7 BBauG erfolgte in der Zeit vom 23.06.1986 bis 14.07.1988

Nach dem Inkrafttreten des Baugesetzbuches zum 01.07.1987.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 04.07.1988 bis einschließlich 05.08.1988 durchgeführt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, wurden am 24.06.1988 bekanntgegeben.

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 22.09.1988 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 12 KStV als Satzung beschlossen.

Blieskastel, den 15.11.1988
Der Bürgermeister:
Dr. Moschel



Dieser Bebauungsplan wurde mit Schreiben der Stadt Blieskastel vom Az. 610-13 gem. § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
(§ 11 Abs. 8 Satz 1 BauGB)

Saarbrücken, den 2.1.1989
Az.: C15-7016188 P:1/Ba

Der Minister für Umwelt
Im Auftrag:

g.z. Würker
Diplom-Ingenieur

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB sowie die öffentliche Schlußauslegung gem. § 12 BauGB wurden am 13.01.89 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich gleichzeitig ist der Bebauungsplan, wie er mit Datum vom 23.09.1989 rechtsverbindlich wurde, aufgehoben.

Blieskastel, den 08.02.1989
Der Bürgermeister:
Dr. Moschel

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt

STADT BLIESKASTEL ASSWEILER

BEB. PLAN

HINTER DEN HANFGÄRTEN

M. = 1:1000

AW.02.01

Bebauungsplan - Satzung -

für das Gewerbegebiet "Hinter den Hanfgärten", Änderung und Erweiterung - in der Stadt Blieskastel, Stadtteil Assweiler

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am 14.05.1986 gem. § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I Seite 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBI. I Seite 949), die Änderung und die Erweiterung des rechtsträgigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG beschlossen.

Der Beschuß ist am 13.06.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Ausarbeitung der Änderung und Erweiterung dieses Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Stadt Blieskastel durch den Landrat des Saar-Pfalz-Kreises, Amt für Bau- und Leitplanung und Wirtschaftsförderung.

Hinweis: Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBI. I Seite 1765)

Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist neben der Planzeichnung mit Zeichenerklärung der folgende Textteil:

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1-8 BauGB und § 1 Abs. 2 und § 8 Abs. 1-2-3 § 18 - 23 BauNVO)

1. Geltungsbereich

Lt. Planzeichnung

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet

Gewerbegebiet

gem. § 8 (BauNVO)

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 2 BauNVO - auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2.1.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen

Homburg, den 25.03.1988
Saar-Pfalz-Kreis
Amt für Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung
Im Auftrag:

Huber

Bauamtsrat